

## **Sammelpetition 07/02089/6**

### **Paracelsus-Klinik/Neurologie**

#### **Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petition hat den „Erhalt des Weiterführens der Neurochirurgie in der (ehemaligen) Paracelsusklinik in Zwickau unter Leitung von Herrn Professor W.“ zum Ziel.

In den 1990er Jahren wurde für die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau unter der Trägerschaft der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen (nachfolgend: Krankenhausplan) eine Hauptabteilung für Neurochirurgie ausgewiesen.

Im Rahmen der 10. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2012 bis 2013) wurde nicht nur für die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau, sondern auch für das Heinrich-Braun-Klinikum (Träger: Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH) die Ausweisung einer Hauptabteilung für Neurochirurgie beantragt.

Beide Einrichtungen wären für sich genommen bedarfsdeckend gewesen. Bedarf für zwei Hauptabteilungen für Neurochirurgie am Standort Zwickau bestand nicht. Es war dementsprechend eine Auswahlentscheidung zu treffen. Die Wahl fiel zum damaligen Zeitpunkt auf die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau, zulasten des Heinrich-Braun-Klinikum. Gleiches gilt für die 11. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2014 ff.).

Gegen die Ablehnung der Ausweisung einer Hauptabteilung für Neurochirurgie am Heinrich-Braun-Klinikum im Rahmen der 10. und 11. Fortschreibung des Krankenhausplanes erhob die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH jeweils Klage.

Im Rahmen der Klageverfahren wurden die ablehnenden Bescheide schließlich aufgehoben und das SMS dazu verurteilt, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Im Zuge der 12. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2018 ff.) wurde daher über die Ausweisung der Versorgungsaufträge für Neurochirurgie neu entschieden. Beide Einrichtungen wären weiterhin für sich genommen bedarfsdeckend gewesen, wobei im Rahmen der Bedarfsanalyse sämtliche Leistungen einbezogen wurden, die dem Fachgebiet Neurochirurgie zuzurechnen sind. Bedarf für zwei Hauptabteilungen für Neurochirurgie am Standort Zwickau bestand jedoch nicht, sodass wiederum eine Auswahlentscheidung – unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts – zu treffen war.

Diese Auswahlentscheidung fiel nunmehr zugunsten des Heinrich-Braun-Klinikums aus, da dieses sich als besser geeignet erwies, den Zielen der Krankenhausplanung gerecht zu werden. Ausschlaggebend waren dabei unter anderem, dass das Heinrich-Braun-Klinikum über Fachabteilungen verfügt(e), die für eine Hauptabteilung für Neurochirurgie von besonderer Bedeutung sind – die sogenannten Kopffächer (HNO, MKG, AUG) und Strahlentherapie, dass das Heinrich-Braun-Klinikum als überregionale Stroke Unit der Deutschen Schlaganfallgesellschaft fungiert(e),

überregionales Traumazentrum der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie war und ist sowie am Schwerstverletztenartenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung teilnahm und -nimmt.

Die am besten geeignete Einrichtung ist in den Krankenhausplan aufzunehmen.

Dies folgt aus § 8 Absatz 2 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und § 9 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG). Die Entscheidung zugunsten des Heinrich-Braun-Klinikums musste dementsprechend vollzogen werden. Für das Heinrich-Braun-Klinikum wurde daher im Rahmen der 12. Fortschreibung des Krankenhausplanes eine Hauptabteilung für Neurochirurgie ausgewiesen. Die Kehrseite der Auswahlentscheidung, die Herausnahme der Hauptabteilung für Neurochirurgie der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau wurde hingegen zunächst im Sinne eines Moratoriums vorläufig nicht vollzogen, um den damaligen Sanierungsprozess des Trägers der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau nicht zu gefährden. Die Trägergesellschaft der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau hatte kurz zuvor ein Insolvenzplanverfahren durchlaufen.

Im Zuge des Erwerbs der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau durch die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH gegen Ende des vergangenen Jahres (2022) wurde die Herausnahme der (zweiten) Hauptabteilung für Neurochirurgie in Zwickau jedoch nunmehr vollzogen. Die Gründe für das damalige Moratorium waren fraglos nicht mehr gegeben. Das Heinrich-Braun-Klinikum wird dementsprechend weiterhin mit einem Versorgungsauftrag für Neurochirurgie im Krankenhausplan ausgewiesen. Der Versorgungsauftrag ist jedoch auf den Standort Karl-Keil-Straße beschränkt. Für notwendige Umstrukturierungen wurde dem Heinrich-Braun-Klinikum eine Übergangsphase bis zum 28. Februar 2023 eingeräumt. Die Entscheidung des Aufsichtsrates des Heinrich-Braun-Klinikums vom 3. Februar 2023 \* steht damit im Einklang und konkretisiert die vorgesehene Umstrukturierung – die Bündelung der Neurochirurgie am Standort Karl-Keil-Straße ab dem 1. März 2023 – und macht diese transparent.

Professor Dr. W. war zuletzt Chefarzt in der Klinik für Neurochirurgie an der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau. Er ist zudem Vorstandsvorsitzender der Vigdis Thompson Foundation (<https://www.vigdis-thompson-foundation.org/de/stiftung/>; zuletzt abgerufen am 13.02.2023), die nach eigenen Angaben unter anderem die Erforschung von Arachnoiditis und Tarlov-Zysten voranbringen möchte.

Es besteht aus Sicht des SMS kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung, die im Nachgang zu dem Gerichtsverfahren und im Einklang mit dem daraus resultierenden Urteil ergangen ist, zu zweifeln. Dementsprechend war und ist, nachdem die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH nunmehr auch Trägerin der ehemaligen Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau ist, die Auswahlentscheidung zu vollziehen, unter anderem um eine Überversorgung in dem hochspezialisierten Fachgebiet Neurochirurgie in der Region Südwestsachsen und konkret in der Stadt Zwickau zu vermeiden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug der Herausnahme der (zweiten) Hauptabteilung für Neurochirurgie in Zwickau nicht unmittelbar mit konkreten personellen Entscheidungen verbunden war und ist. Das SMS als Krankenhausplanungsbehörde ist grundsätzlich nicht befugt, konkrete personelle

Entscheidungen über Stellenbesetzungen für andere Krankenhausträger zu treffen. Krankenhausträger sind eigenverantwortlich wirtschaftende Unternehmen. Ihre Betätigung ist grundrechtlich geschützt. Konkrete personelle Entscheidungen, auch unabhängig davon, an welchem Standort die Neurochirurgie im Krankenhausplan ausgewiesen und betrieben wird obliegen dem Träger der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH und selbstverständlich dem betreffenden Personal, hier: Herrn Professor Dr. W. Auch Letzterer genießt insoweit grundrechtlichen Schutz und kann grundsätzlich frei entscheiden, ob und wo er tätig wird.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

\* [https://www.heinrich-braun-klinikum.de/download.php?download=PI\\_2023\\_05\\_HBK\\_Klarheit\\_f%C3%BCr\\_Neurochirurgie\\_Zwickau](https://www.heinrich-braun-klinikum.de/download.php?download=PI_2023_05_HBK_Klarheit_f%C3%BCr_Neurochirurgie_Zwickau) (zuletzt abgerufen am 13.02.2023)